



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Detlef Buder (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Schule und Bundeswehr

Vorbemerkung des Fragestellers:

In mehreren Bundesländern, so in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, haben die Kultusministerien Vereinbarungen mit den zuständigen territorialen Gliederungen der Bundeswehr über eine engere Zusammenarbeit zwischen Schule und Bundeswehr geschlossen. Dadurch wird die Einbeziehung von Jugendoffizieren der Bundeswehr in den Unterricht auf eine neue Grundlage gestellt, aber auch die Einbeziehung der Bundeswehr in die Lehreraus- und -fortbildung ermöglicht. Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich an alle Landesregierungen mit der Aufforderung gewandt, ebenfalls solche Vereinbarungen abzuschließen.

1. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, die Bundeswehr stärker als bisher in die Tätigkeit der Schulen einzubeziehen?

Antwort:

Weder die Landesregierung noch das Wehrbereichskommando I sehen eine Notwendigkeit der stärkeren Einbeziehung der Bundeswehr in die Tätigkeit der Schulen als

bisher, da die Kooperation in Schleswig-Holstein zur beiderseitigen Zufriedenheit läuft. Die Bundeswehr ist bereits in die Aus- und Fortbildung eingebunden. Die Zielsetzung des Bundesministeriums der Verteidigung ist in Schleswig-Holstein gängige Praxis.

2. Beabsichtigt das Bildungsministerium, auch für Schleswig-Holstein eine solche Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr zu schließen?

Antwort:

Nein.

3. Werden vor einer Einladung von Jugendoffizieren in eine Schule oder vor einer anderen Form der Beteiligung der Bundeswehr an der Schulgestaltung (z.B. Besuch einer Kaserne) die Eltern darüber informiert? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Da die Schulen eigenverantwortlich handeln, liegen keine Angaben dazu vor. Es gibt dazu auch keine Handlungsanweisung des Bildungsministeriums.

4. Welche Möglichkeiten haben die Eltern, in diese Formen der Begegnung zwischen Schule und Bundeswehr gestalterisch einzugreifen?

Antwort:

Grundsätzlich sind Schüler/innen verpflichtet, an Kasernenbesuchen (Lernen am anderen Ort) oder Besuchen von Jugendoffizieren im Unterricht teilzunehmen, da es sich um Unterricht handelt. Da die Lehrkräfte den Bildungs- und Erziehungszielen des Schulgesetzes (hier insbesondere § 4 Abs. 4 und 10) verpflichtet sind, ist von einer sachlich gebotenen inhaltlichen Einbettung in den Unterricht auszugehen. Eltern können die Möglichkeit nutzen, auf Elternabend Wünsche und Anregungen einzubringen. Sie können in der Schulkonferenz über ihre Vertretung Anträge stellen, die zu Grundsatzbeschlüssen führen können.

5. Welche Möglichkeiten haben Eltern, die Teilnahme ihrer Kinder daran zu untersagen? Welche Möglichkeiten haben volljährige Schülerinnen und Schüler, ihre Teilnahme daran zu vermeiden?

Antwort:

Die Eltern können den Antrag an die Schule stellen, ihr Kind von einem Kasernenbesuch zu befreien. Es steht im Ermessen der Schulen, ob sie diesem Wunsch nachkommen. Zum Bildungsziel der Schulen gehört, die jungen Menschen zu befähigen, die Bedeutung der besonderen Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung der Welt zu erfassen. Dies soll in freier Selbstbestimmung und der Achtung Andersdenkender erfolgen. Von volljährigen Schülerinnen und Schülern muss erwartet werden, dass sie sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

6. Inwieweit stehen Unterricht oder sonstige Betreuung für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung, deren Eltern (bzw. die im Falle ihrer Volljährigkeit selbst) die Beteiligung an solchen Begegnungen ablehnen?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass in der Regel Abschlussklassen der Schulen bzw. die Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen betroffen sind. Es können Arbeitsaufträge zur selbständigen Bearbeitung gegeben werden. Die Schüler/innen können selbständig arbeiten oder einer Parallelklasse zugewiesen werden, falls die Aufsicht gewährleistet werden soll.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Umfang der Einbeziehung von Jugendoffizieren in den Schulunterricht und andere Formen der Begegnung zwischen Schule und Bundeswehr an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein vor?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass die Jugendoffiziere herangezogen werden, wenn im Wirtschaft/Politik-Unterricht die Themen Bundeswehr und Internationale Beziehungen/Frieden und Sicherheit behandelt werden. Zahlen werden nicht erhoben, weil die

Schulen eigenverantwortlich handeln. Auch über Kasernenbesuche liegen keine Zahlen vor.

8. In welcher Weise wird die nötige Pluralität bei dem Thema „Schule und Bundeswehr“ gewährleistet? Inwieweit sorgen Schulen insbesondere dafür, dass neben Vertretern der Bundeswehr auch Vertreter von wehrdienstkritischen Verbänden (z.B. die Beratungsstelle der Kirche) in die Schulen eingeladen werden?

Antwort:

Die Bildungs- und Erziehungsziele des Schulgesetzes verpflichten die Lehrkräfte zur parteipolitischen Neutralität. Die Schule darf Sachverhalte nicht politisch einseitig darstellen (§ 4 Abs. 11 SchulG). Die Landesregierung geht davon aus, dass die Lehrkräfte den Unterricht entsprechend gestalten. Inwieweit die Schulen auch Vertreter/-innen von wehrdienstkritischen Verbänden einladen, wird nicht erhoben.

9. Inwieweit ist eine Zusammenarbeit des Bundesamtes für den Zivildienst mit den Schulen vorgesehen, und in welchem Maße findet sie statt?

Antwort:

Dazu gibt es keine ministeriellen Vorgaben außer den oben genannten Bildungs- und Erziehungszielen des Schulgesetzes und den Lehrplanvorgaben. Die Schulen handeln auch hier eigenverantwortlich.